



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

OBSTGARTEN

SB  
354  
O353

V.8:12  
Suppl.

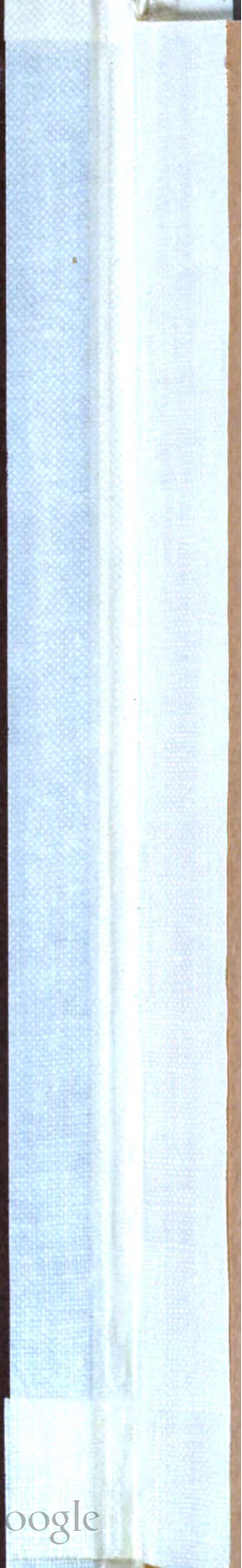
UC-NRLF



B 2 862 611

YE 09391

SB354 O353 V.8:12 suppl.







Landes-Obstbauverein für Niederösterreich.

# Protokoll

aufgenommen

in der vom n.-ö. Landes-Obstbauverein in Wien am 5. Juni 1900

veranstalteten

## Versammlung der n.-ö. Schulgärtner:

Ort der Versammlung: Rittersaal des n.-ö. Landhauses, I. Herrngasse 13.

Vorsitzender: Dr. Theodor v. Gohren.

### Tagesordnung.

1. Eröffnung der Versammlung durch den Vereinsvorstand.
2. Hauptreferat des Herrn Ausschussrathes Heinrich Pawloy, Oberlehrers in Aspern a. d. Donau, u. zw.:
  - a) Trennung in Stadt- und Landschulgärten;
  - b) Ausschaltung des Versuchsfeldes aus den Schulgärten;
  - c) Die Hauptculturen in dem Landschulgarten: Obst-, Gemüse- und Weinbau, technologische Pflanzen, Blumen.Hiezu Specialreferate der Herren Dr. Franz Sicha, k. k. Professor in Klosterneuburg und Wilhelm Lauche, fürstl. Liechtenstein'scher Hofgarten-Director in Eisgrub.
  - d) Bienenzucht.
3. Hauptreferat des Herrn Ausschussrathes, kaiserl. Rathes Philipp Wagenhütter, k. k. Bezirksschulinspectors in Horn, u. zw.:
  - a) Obligater Unterricht im Obst- und Gemüsebau;
  - b) Entlohnung des Schulgärtners;
  - c) Berücksichtigung der Leistungen des Schulgärtners bei Stellenbesetzungen;
  - d) Errichtung mindestens eines vollständigen Musterschulgartens in jedem Schulbezirke.
4. Anträge.

Der Vorsitzende, Vorstand-Stellvertreter Regierungsrath Dr. Theodor v. Gohren, begrüßt die Versammlung und erbittet sich von derselben die Ermächtigung, dem zum Curgebrauche in Karlsbad weilenden Vereinsvorstand Abt Alexander Karl, anlässlich der ihm neuerlich zutheil gewordenen allerhöchsten Auszeichnung beglückwünschen zu dürfen. (Allgemeine lebhafteste Zustimmung.) Weiters gibt er seiner Freude über den außerordentlich guten Besuch der Versammlung (117 Schulgärtner) Ausdruck und begrüßt den Vertreter des k. k. Ackerbauministeriums, Herrn k. k. Sectionsrath Freiherrn v. Eißelsberg, als Vertreter des n.-ö. Landesauschusses Herrn Landeswanderlehrer Julius Jablanczy, dann die Delegierten aus Böhmen und Schlesien, nämlich die Herren: Norbert Ladenbauer, k. k. Bezirkschulinspector in Tetschen (Vertreter des Landeschulrathes), Edmund Kraml, Oberlehrer in Sablatz (Vertreter des Landesculturrathes, deutsche Section) und Josef Kurz, Fachlehrer in Troppau (Vertreter des schlesischen Obstbauvereines).

Der Vorsitzende gibt seiner Ansicht Ausdruck, daß über den Werth der Schulgärten im Principe keine Meinungsverschiedenheit bestehe, daß diese Institution in ethischer und praktisch materieller Richtung vorzügliche Dienste zu leisten bestimmt sei, und weist auf die Hindernisse hin, die der Entwicklung des Schulgartenwesens besonders durch halbe Maßregeln der Behörden, durch finanzielle Noth der Gemeinden und Ueberbürdung der Lehrer entgegenstehen.

Ueber Vorschlag des Vorsitzenden werden gewählt: zu Schriftführern die Herren Schulleiter Franz Breit und Lehrer Adolf Machelmayer und zu Verificatoren die Herren Schuldirektor Mayerhofer und Oberlehrer Gutleberer.

Der Vorsitzende theilt mit, daß infolge Verhinderung der Specialreferenten Dr. Franz Sicha und Director Wilhelm Lauche eine Verschiebung der beiden Hauptreferate wünschenswerth erscheint und ersucht um Zustimmung hiezu. (Angenommen.) Es gelangt nun eine Zuschrift des Lehrervereines für den Landbezirk Wr.-Neustadt zur Verlesung, in welcher der genannte Verein den Berathungen den besten Erfolg wünscht, und die der Versammlung beiwohnenden Collegen ersucht, für Offenhaltung der Fragen bezüglich des obligaten Unterrichtes im Obst- und Gemüsebau und der Berücksichtigung der Leistungen der Schulgärtner bei Stellenbesetzungen einzutreten.

Kaiserl. Rath Philipp Wagenhütter erstattet nun sein Referat, betont einleitend den Nutzen und die Wichtigkeit des Schulgartens und die Bedeutung desselben in erziehlicher und praktischer Richtung und weist darauf hin, daß unter mancherlei Zweigen der Landwirthschaft in erster Linie der Obstbau es ist, der im Schulgarten zu pflegen sei, und daß der n.-ö. Landes-Obstbauverein in der richtigen Erkenntniß der Sache stets in diesem Sinne fördernd gewirkt habe. Bei der Frage nach der zweckmäßigen Einrichtung und Führung des Schulgartens seien besonders folgende Punkte zu erwägen:

1. Sind die Schulgemeinden gesetzlich verpflichtet, zweckentsprechende Schulgärten beizustellen und für die Beschaffung der Unterrichtserfordernisse für die Schulgärten Sorge zu tragen?

2. Sind gesetzliche Bestimmungen vorhanden, die es dem Lehrer, bezw. dem Leiter der Schule zur Pflicht machen, den Schulgarten, vom erziehlichen Standpunkte aus betrachtet und den localen Bedürfnissen entsprechend, als Lehrmittel zu behandeln und einzurichten?

3. Können die Schulkinder verpflichtet werden, am Unterrichte in dem Schulgarten theilzunehmen, und ist der Lehrer als Schulgärtner berechtigt, die Kinder der oberen Altersstufen zu Schulgartenarbeiten heranzuziehen?

Der Herr Referent citirt nun jene gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, welche sich auf den Schulgarten beziehen und weist darauf hin, daß der § 63 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 folgende Bestimmung enthält: „Bei jeder Schule ist ein Turnplatz und in Landgemeinden nach Thunlichkeit ein Garten für den Lehrer und eine Umlage für landwirthschaftliche Versuchszwecke zu beschaffen u. s. w. Die Beitragspflicht hiefür, sowie für Lehrmittel und sonstige Unterrichtserfordernisse ist, soweit nicht anderweitig vorgesorgt ist, durch die Landesgesetzgebung zu regeln.“

Die Wörtchen „nach Thunlichkeit“ haben es mit sich gebracht, daß das Schulgartenwesen durch viele Jahre hin keine wesentlichen Fortschritte machte. Es mußte immer erst die „Thunlichkeit“ constatirt werden, bevor ein geeigneter Platz zur Errichtung eines Schulgartens beigelegt wurde. Vielfach wurden hiebei auch die Individualität des Schulleiters und die örtlichen Verhältnisse in Betracht



gezogen. Erst das Landesgesetz vom 25. Februar 1890 schuf eine Basis, auf welcher nun die Forderung wegen Errichtung von Schulgärten gestellt werden kann; übrigens müsse betont werden, daß bei Neubauten und Errichtung von Volksschulen die Behörden immer auf die Beistellung von Schulgärten gedrungen haben. Eine vom n.-ö. Landes-Obstbauvereine im Jahre 1885 veranstaltete statistische Aufnahme der Schulgärten gibt hievon deutlich Zeugniß. § 1 des letztcitirten Gesetzes lautet: „Der Schulgemeinde obliegt bezüglich der nothwendigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen die Herstellung, Erhaltung, nöthigenfalls die Miete der Schulgebäude, der Schulgärten und Turnplätze, der Schuleinrichtung, der Unterrichtserfordernisse u. s. w.“ Wie zu dem Turnplatze Turngeräthe gehören, so gehören zum Schulgarten die Gartengeräthe, der erforderliche Dünger etc., und es sind die betreffenden Auslagen von der Schulgemeinde zu bestreiten, zu welchem Behufe in den Jahresvoranschlägen der Ortsschulräthe Vorsorge zu treffen und die Ausführung dieser Forderung von den Bezirkschulräthen zu überwachen ist. Ueber Anregung des n.-ö. Landes-Obstbauvereines wurde endlich auch vom k. k. n.-ö. Landesschulrath im Einvernehmen mit der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft Wien am 20. April 1892, Z. 3258, eine Instruction, betreffend die Errichtung und Pflege von Schulgärten an die Bezirkschulräthe hinausgegeben, welche in der Monatsversammlung des n.-ö. Landes-Obstbauvereines vom 7. December 1899 als vollkommen ausreichend zur Erreichung der berufsmäßigen Aufgaben der Schulgärten erkannt wurde, sofern sie geeignet gehandhabt, und ihre Ausführung von der vorgesezten Schulbehörde nachdrücklich überwacht werde. Der Referent wünscht, die heutige Versammlung möge sich im selben Sinne aussprechen.

Zur Beantwortung der zweiten und dritten Frage weist der Referent auf die bereits erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, besonders auch auf § 56 der Schul- und Unterrichts-Ordnung vom 20. August 1870 hin, welcher sagt: „Der Unterricht in der Naturgeschichte soll den Schülern Interesse und Liebe für die Natur einflößen, sie mit den verbreitetsten Naturkörpern bekannt machen und zur scharfen und genauen Beobachtung, sowie zur charakterisirenden Beschreibung der angeschauten Naturkörper anleiten.“ Derselbe

Paragraph fordert, daß besondere Aufmerksamkeit den auf die Landwirtschaft (Feld-, Gemüse- und Obstbau, Blumencultur, Seidenraupen-, Bienen- und Viehzucht) bezüglichen Naturgegenständen zuzuwenden sei und die Anschauung womöglich von wirklichen Naturkörpern ausgehe, sich demnach der naturgeschichtliche Unterricht am zweckmäßigsten an einen zeit- und ortsgemäß eingerichteten Schulgarten anschließe.

Diese Forderung ist nunmehr in den betreffenden Normallehrplänen zum Ausdruck gebracht. Der Schulgarten ist sonach das wichtigste Lehrmittel für den naturgeschichtlichen Unterricht.

Nachdem jeder Lehrer den Unterricht anschaulich zu erteilen bestrebt ist, die Lehrerschaft freiwillig Lehrmittel zum Unterrichtsbetriebe sammelt, sei es wohl überflüssig, auszusprechen, daß jeder Lehrer bei Ausstattung des Schulgartens, dieses so wichtigen Lehrmittels, mitzuwirken verpflichtet ist. Ferner erklärt der Normallehrplan für Bürgerschulen den Unterricht im Obst- und Gemüsebau, resp. in der Blumencultur in Verbindung mit praktischen Arbeiten im Schulgarten für obligat.

Auch die Volksschule, welche ebenso für das Leben vorzubereiten und den praktischen Bedürfnissen der Bevölkerung im Unterrichte Rechnung zu tragen hat, kann den Schulgarten, als das geeignetste Mittel, den Kindern Liebe und Lust zur Arbeit einzuflößen, nicht entbehren.

Um nun die Kinder, besonders der oberen Altersstufen, erfolgreich im Obst- und Gemüsebau unterrichten zu können, empfiehlt es sich, die Stundenpläne so einzurichten, daß im Frühjahr und Sommer wenigstens eine (die letzte) Nachmittagsstunde in der Woche für den naturgeschichtlichen Unterricht im Schulgarten angelegt werde. Gemäß der Instruction vom 20. April 1892 unterliegt es keinem Anstande, wenn der Lehrer mit seiner Schülergruppe eine oder die andere Stunde wöchentlich außer der vorgeschriebenen Unterrichtszeit im Schulgarten arbeite.

Freilich hängt der Erfolg des Unterrichts im Schulgarten hauptsächlich von dem Wissen und Können und von der Liebe zur Sache seitens des Schulgärtners ab.

Das Bestreben der Lehrer, sich in praktischen Obstbaucursen in diesem Fache stets fortzubilden, ist freudigst zu begrüßen. Es ist daher wünschenswerth, daß diese Curse noch längere Zeit hindurch abgehalten werden. Zur Förderung der ganzen Sache empfiehlt der Referent die Errichtung wenigstens eines vollständigen Musterschulgartens in jedem Schulbezirke.

Der Referent weist ferner darauf hin, daß der zweckmäßig eingerichtete und nett und sauber gehaltene Schulgarten große Ansprüche an den Lehrer in Bezug auf Zeit und Mühe stelle, daß besonders die Lehrer auf dem Lande sich in der vielseitigsten Weise in der Gemeinde zu bethätigen haben, sie daher für ihre Mühewaltung entsprechend entlohnt werden mögen. Die Prämie dient als Anerkennung für den besonders fleißigen Schulgärtner. Vor allem aber dürfte es richtig sein, wenn der Lehrerlohn in ein richtiges Verhältnis zur geleisteten Lehrerarbeit gestellt wird.

In Anerkennung besonderer Leistungen mögen bei Befetzung von Lehrer- und Schulleiterstellen außer der Tüchtigkeit als Lehrer die speciellen Fähigkeiten und Leistungen auf dem Gebiete des Schulgartenwesens Anerkennung und Berücksichtigung finden.

Vom Ertragnis des Schulgartens soll ein Theil an die Kinder abgegeben werden; der übrige Theil gebühre naturgemäß dem Schulgärtner. Die Bezirkschulrätthe hätten übrigens bei etwaigen Meinungs-differenzen zwischen Ortschulrath und Lehrer zu entscheiden und auch bei Uebersiedlungen dahinzuwirken, daß der Schulgarten in gutem Zustande übergeben werde.

Schließlich sei noch mit Bedauern auf die generellen Schulbesucherleichterungen in Landgemeinden, u. zw. insbesondere auf die nach Artikel V, lit. a der Ministerial-Verordnung vom 8. Juni 1883, B. 10618 (Sommerbefreiung im 7. und 8. Schuljahr) hingewiesen, welche Erziehung und Unterricht schädigen, die Zügellosigkeit der Jugend fördern, ja sie bisweilen zur Entfittlichung führen. Abgesehen davon, daß die Kinder, wenn sie wieder in die Schule kommen, eine wahre Plage für den Lehrer sind, fehlen sie in der Schule in einer Zeit, wo der naturgeschichtliche Unterricht im Schulgarten erteilt werden soll.

Referent faßt seine Ausführungen in folgende Schlüßsätze zusammen und beantragt, der erste n.-ö. Schulgärtnerstag möge aussprechen :

1. Die Schulgemeinden sind gesetzlich verpflichtet, im Sinne des § 1 des Landesgesetzes vom 25. Februar 1890 und des Erlasses des k. k. n.-ö. Landeschulrathes vom 20. April 1892, Z. 3258, zweckentsprechende Schulgärten beizustellen, für die Beschaffung der Unterrichtserfordernisse für den Schulgarten Sorge zu tragen und im Jahresvoranschlage jederzeit hiefür Vorsorge zu treffen.

2. Die Instruction des k. k. n.-ö. Landeschulrathes vom 20. April 1892, Z. 3258, betreffend die Errichtung und Pflege von Schulgärten, ist vollkommen ausreichend zur Erreichung der berufsmäßigen Aufgaben der Schulgärten, sie bedarf jedoch der geeigneten Handhabung und nachdrücklichen Ueberwachung durch die vorge setzte Schulbehörde.

3. Den Lehrpersonen obliegt die Pflicht, den Schulgarten, vom erziehlichen Standpunkte aus betrachtet und den localen Verhältnissen entsprechend, als Lehrmittel zu behandeln und einzurichten.

4. Der naturgeschichtliche Unterricht in der allgemeinen Volks- und Bürgerschule schließt den Unterricht im Obst- und Gemüsebau in sich; sonach ist dieser Unterricht obligat und findet im Schulgarten die praktische Ausführung. Da die Schulkinder vom 5. Schuljahre an verpflichtet sind, dem naturgeschichtlichen Unterrichte anzuwohnen, so sind dieselben in der Regel auch zu den Schulgartenarbeiten heranzuziehen.

5. Die fortgesetzte Abhaltung von Obstbaucursen an dazu geeigneten Fachanstalten in Niederösterreich mit vorwiegend praktischen Uebungen nach einheitlichem Programme u. zw. durch sechs Tage im Frühjahr und drei Tage im Sommer ist noch durch längere Zeit unerläßlich. Es scheint vortheilhaft, wenn die berufenen Schulbehörden die Bewerbungen für die Obstbaucurse aus dem eigenen Schulbezirke den thatsächlichen Bedürfnissen entsprechend zu regeln suchen.

6. In jedem Schulbezirke ist zunächst die Errichtung mindestens eines vollständigen Musterschulgartens, sowie die Besetzung desselben

mit einem tüchtigen Schulgärtner anzustreben. Unbemittelte Gemeinden wären durch Subventionen zu unterstützen.

7. Dem Schulgärtner gebührt für seine Mühewaltung eine entsprechende Entlohnung, welche in ein richtiges Verhältnis zu seinen Leistungen zu stellen ist. (Remuneration seitens des hohen k. k. Ackerbauministeriums, eventuell des n.-ö. Landes-Obstbauvereines.)

8. Bei Besetzung von Lehrer- und Schulleiterstellen sollen außer der Tüchtigkeit als Lehrer die speciellen Fähigkeiten als Schulgärtner Anerkennung und Berücksichtigung finden.

9. Die generellen Schulbesuchs-Erleichterungen wirken schädigend auf Erziehung und Unterricht und hemmen auch die Bestrebungen der Schule auf culturellem Gebiete.

10. Der Schulgärtnertag soll alljährlich, vorläufig vom n.-ö. Landes-Obstbauvereine, einberufen und womöglich abwechselnd an einem Orte, wo ein Musterschulgarten besteht, abgehalten werden. Die Schulgartenfrage bilde ein ständiges Referat der Bezirkslehrerconferenzen, und die k. k. Landes-schulbehörde möge auf die Bezirks-schulräthe einwirken, daß vorgenannten Punkten ein besonderes Augenmerk zugewendet werde.

Allgemeiner, ungetheilter Beifall lohnte diese Ausführungen.

Die hierauf über Wunsch der Versammlung sogleich eingeleitete Specialdebatte gestaltete sich sehr lebhaft, u. zw. wie folgt:

Die Punkte 1, 3, 5, 6, 7, 9, 10 wurden ohne Debatte angenommen.

Zu Punkt II spricht.

Fachlehrer Bernhard (Bruck a. d. L.), welcher darauf hinweist, daß die Kinder nach der Unterrichtszeit nicht zu bekommen sind, und seiner Meinung Ausdruck verleiht, daß die Verordnung des k. k. n.-ö. Landes-schulrathes Lücken habe und für den Zweck nicht ausreiche.

Referent erwidert, daß gemäß der Instruction wochentlich eine Unterrichtsstunde für den Unterricht im Schulgarten verwendet werden kann; die Instruction schließt auch nicht aus, daß wochentlich, u. zw. je nach Bedarf und den örtlichen Verhältnissen entsprechend, außer der Unterrichtszeit einige Arbeitsstunden festgesetzt werden können. Uebrigens wird es sich empfehlen, daß diese Frage einen ständigen

Berathungsgegenstand der Bezirkslehrer-Conferenzen und Lehrerversammlungen bilde.

Bezirks-Schulinspector Scheirl (Waidhofen a. d. Th.): Man könne den Passus in dieser Fassung ganz gut lassen. Doch wäre es gut, unabhängig hievon auszusprechen, daß für den Schulgarten nicht bloß die Unterrichtsstunde, sondern auch eine gewisse Zeit außerhalb des Unterrichts verwendet werden kann. Mit der Unterrichtsstunde allein kann das Auskommen nicht gefunden werden. Es möge ausdrücklich ausgesprochen werden, daß die Kinder zu den Arbeiten im Schulgarten außerhalb der Unterrichtszeit gezwungen werden können.

Oberlehrer Bilzer (Krummußbaum) wünscht, daß behördlich angeordnet werde, daß außerhalb der Unterrichtsstunden wochentlich je eine Stunde für den Obstbau (für Knaben) und eine Stunde für den Gemüsebau (Mädchen) verwendet werden kann.

Bürger Schul-Director Garnhaft (Berchtholdsdorf) betont, daß, solange der Unterricht im Schulgarten und die Pflege desselben nicht obligat sind, die Lehrer kein Mittel haben, den renitenten Eltern erfolgreich entgegenzutreten.

Oberlehrer Gutleder (Altenmarkt a. d. F.) meint, die Lehrer sollen sich nicht eine neue Last aufbürden. Die Mehrheit der Lehrerschaft könne einen solchen Beschluß nicht gut heißen, die Sache sei noch nicht spruchreif, müsse erst eingehend berathen werden, und stellt den Antrag:

„Die Versammlung möge über diese Frage nicht abstimmen, sondern diese für spätere Zeiten offen halten.“

Geschäftsleiter Trileth erinnert an seinen Vortrag in der Monatsversammlung des Landes-Obstbau-Vereines vom 7. December 1899; nach vielfachen Erfahrungen sei ein Widerstand der Bevölkerung am wenigsten dort vorhanden, wo gute Leistungen im Schulgarten aufzuweisen sind; je mehr die Schulgärtner in die Lage kommen, wirklich gute, allgemein sichtbare Erfolge im Schulgarten zu erzielen, desto leichter werde allmählig die Abneigung gegen die Verwendung der Schulkinder im Schulgarten verschwinden.

Bernhard betont nochmals die Wichtigkeit des Schulgartens als Lehrmittel.

Oberlehrer Kurz (Troppau) bemerkt, es sei wohl zwischen Arbeit und Unterricht im Schulgarten zu unterscheiden. Nach den bisherigen Vorschriften seien wohl Excursionen gestattet, bezüglich der Arbeiten im Schulgarten bestehe keine genaue Bestimmung. Die Schulgartenfrage sei nicht bloß für Niederösterreich, sondern für alle Kronländer höchst wichtig, sie möge daher weiteren Berathungen vorbehalten werden.

Referent: Es scheine, daß viele Herren die Instruction nicht nach ihrem vollen Inhalte kennen, da nach derselben die Kinder wöchentlich 1 Stunde außerhalb der Unterrichtszeit, u. zw. abwechselnd in kleineren Gruppen zu den Belehrungen im Schulgarten heranzuziehen sind. In welchem Umfange an den Arbeiten theilzunehmen ist, richtet sich nach der Individualität des Lehrers und der Schüler. Punkt II wird schließlich angenommen.

Punkt IV: Oberlehrer Gutlederer stellt den Antrag, diese Frage offen zu lassen.

Der Referent bemerkt, daß der Unterricht im Schulgarten als Theil des naturkundlichen Unterrichtes für alle Schüler vom fünften Schuljahre an obligat ist und die Lehrer aus demselben Grunde verpflichtet sind den Schulgarten vorschristmäßig zu pflegen.

Bezirks-Schulinspector Scheirl (Waidhofen a. d. Th.) befürwortet die Annahme des Punktes; er erblickt hierin keine neue Belastung der Lehrer, der Schulgarten diene nur zur methodischen und praktischen Vertiefung des naturgeschichtlichen Unterrichtes.

Gutlederer zieht seinen Antrag zurück; Punkt IV wird sodann angenommen.

Zu Punkt VIII spricht Oberlehrer Gutlederer, welcher darauf hinweist, daß die Lehrerschaft bei Besetzungen nur Dienstalter und fachliche Beurtheilung berücksichtigen will, um jeder Protection die Thür zu verschließen.

Bezirks-Schulinspector Traußl (Mistelbach) betont, daß ja die im Punkte VIII geforderte Rücksichtnahme nicht ausschlaggebend sei.

Der Referent erklärt, daß nach seiner Meinung selbstverständlich in erster Linie die Tüchtigkeit des Lehrers und das Dienstalter bei Besetzungen ins Auge zu fassen sei; er habe nicht die Absicht, eine Debatte über Besetzung von Lehrstellen heraufzubeschwören.

Die Besetzung der Lehrstellen komme dem Bezirksschulrathe zu, und dieser wird in jedem Falle wissen, was er zu thun hat. Um allen weiteren Reflexionen die Spitze zu nehmen, zieht er die in Rede stehende These zurück.

Die übrigen Punkte werden ohne Debatte angenommen.

Der Vorsitzende dankt dem Referenten unter allgemeinen Beifalle für seine ausgezeichneten Ausführungen mit warmen Worten und erteilt sodann Herrn Oberlehrer Pavloy zu seinem Referate das Wort.

Dieser weist zunächst auf die Schwierigkeiten hin, welche sich der Entwicklung des Schulgartenwesens entgegenstellten, gibt seiner Freude darüber Ausdruck, daß das Wirken der Schulgärtner endlich auch die Aufmerksamkeit berufener Kreise erregt hat, und hebt die besonders auf diesem Gebiete verdienstvolle Thätigkeit des n.-ö. Landes-Obstbauvereines hervor, der die Zahl der Stipendien zum Besuche der Obstbaucurse von Seite der Lehrer von 20 auf 55 erhöht und über Anregung des leider zu früh verstorbenen Collegen Sussnik Prämien für gut geleitete und gepflegte Schulgärten eingeführt hat, während der n.-ö. Landesauschuß in Erkenntniß der Wichtigkeit dieser Beschlüsse bereitwillig die Mittel hiezu bewilligte. Er erwähnt ferner der verdienstvollen Thätigkeit des mährischen Landesauschusses, sowie der deutschen Section des böhmischen Landesculturrathes und gedenkt derselben Bestrebungen seitens der Behörden in Schlesien, Oberösterreich etc.

Die stille, mühevollen Arbeit vieler Collegen im Gartenbau habe bereits an vielen Orten segensreich gewirkt, und der blühende Obstbau in Steiermark sei zum großen Theile eine Folge gut geleiteter Schulgärten. Referent bemerkt weiter, der Lehrer sei der berufenste Berather des Landwirthes, bedarf aber nebst der theoretischen, insbesondere einer praktischen Ausbildung, die er in Bezug auf Obstbau in den diesbezüglichen Curssen erlange. Gegenwärtig werde in diesen Curssen ein Hauptaugenmerk auf die praktischen Uebungen gerichtet. Ein weiterer Fortschritt sei die Zweitheilung der Cursszeit (im Frühjahr eine Woche, im Sommer drei Tage), wodurch dem Curstheilnehmer im Sommer die Beobachtung der Erfolge seiner Thätigkeit vom Frühjahr ermöglicht wird. Bei Besprechung des Programmpunktes



„Trennung der Schulgärten in Stadt- und Landesschulgärten“ gibt der Referent seiner Ansicht dahin Ausdruck, daß in Haupt-, resp. Großstädten, infolge Platzmangels vielleicht nicht bei jeder Schule ein Schulgarten errichtet werden könne, da ein solcher vor allem Licht und Luft brauche und in einem dumpfen Hofe nicht gedeihe. Auch die Schulgärten an der Peripherie solcher Städte unterscheiden sich infolge der verschiedenen Lebens- und Erwerbsverhältnisse der Bewohner wesentlich von Landschulgärten, da sie vorzüglich nur als Anschauungsobject für den naturgeschichtlichen Unterricht dienen und einen willkommenen Erholungsort bieten sollen. Hier entfalle das erzieherische Moment der Arbeit, der Lehrer sei meist nur Demonstrator. Die Beschäftigung der Landbewohner, auch der der kleineren Städte, bestehe dagegen zumeist oder zum Theile in Landwirthschaft, wodurch allein schon der Schulgarten dort an Werth gewinnt. Die Aufgabe des Landschulgartens müsse sohin den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen der Landbevölkerung angepaßt, und schon bei Anlage und Einrichtung des Schulgartens, sowie jederzeit bei dessen Ausnützung für die Unterrichtszwecke im Auge behalten werden.

Ueber den zweiten Punkt des Referates „Auscheidung des Versuchsfeldes aus dem Schulgarten“ führt Referent aus, daß das Versuchsfeld nicht in den Schulgarten gehöre, theils des beschränkten Raumes wegen, theils weil es ein falsches Bild geben und zu unrichtigen Urtheilen führen könnte. Ueberdies verlangt § 63 des Reichs-Volksschulgesetzes außer dem Garten des Lehrers noch eine Anlage für landwirthschaftliche Versuchszwecke, bedingt daher durchaus nicht die Vereinigung derselben.

Die im Schulgarten zu pflegenden Culturen haben sich auf das Nothwendigste und Nützlichste zu beschränken: Obst-, Gemüse- und Weinbau, Anbau gewerblicher Pflanzen, wenn sie in der Umgebung nicht gebaut werden, und Blumenpflege. Der Schulgarten muß sich diesbezüglich den örtlichen Verhältnissen anpassen. Botanische und Giftpflanzen mögen im Landschulgarten zurücktreten. Der Lehrer wird nicht veräumen, dieselben auf ihren Standorten aufzusuchen und von den Kindern dort beobachten zu lassen, was weit werthvoller ist, als sie im Garten zu pflanzen, wo ihnen oft die Existenz-

bedingungen fehlen. Belehrung über Pflanzenschädlinge und deren Bekämpfung geht mit der Gartenpflege Hand in Hand.

Bezüglich des letzten Theiles seines Referates bemerkt Herr Pavlov, daß es wohl selbstverständlich sei, daß im Schulgarten Bienenzucht zu betreiben sei, und ein Bienenstand einen wesentlichen Theil eines vollständig eingerichteten Schulgartens bilde. Referent empfiehlt der Versammlung die Annahme folgender Leitsätze des Referates:

1. Stadt- und Landschulgärten sind in den Culturen zu trennen, da ersterer mehr schulbotanischen, letzterer aber hauptsächlich Landescultur-Interessen dient.

2. Das landwirthschaftliche Versuchsfeld sei aus dem Schulgarten auszuscheiden, damit die Culturversuche der Wirklichkeit entsprechen und der Raum für die eigentlichen Culturen des Schulgartens nicht geschmälert werde.

3. Die Hauptculturen beschränken sich auf Obst-, Gemüse-, eventuell Weinbau und Blumenpflege.

4. In jeden Schulgarten gehört eine Bienenhütte. Ueber diese Thesen wird die Special-Debatte eröffnet.

Bezirksschul-Inspector Wagenhütter bemerkt, daß man sich nach den Vorschriften der Behörden zu richten habe, nach welcher in jedem Schulgarten eine Abtheilung für landwirthschaftliche Versuchszwecke zu bestehen habe. Ebenso könnten auch Giftpflanzen im Garten gezogen werden, ohne daß dieselben die Cultur anderer Pflanzen einschränken.

Schulleiter Klein (Maierich) ist ebenfalls gegen die Ausschaltung der Versuchsfelder, da dieselben besonders den landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen recht zustatten kommen.

Bezirks-Schulinspector Trautzl fordert ebenfalls die Anlage der Versuchsfelder.

Oberlehrer Dübou (Dobermansdorf): Durch die Ausschaltung des Versuchsfeldes verliert der Schulgarten seine Bedeutung.

Oberlehrer Hynais (Ober-Siebenbrunn) macht auf den Unterschied zwischen „Abtheilung für landwirthschaftliche Versuchszwecke“ und „Versuchsfeld“ aufmerksam.

Der Vorsitzende spricht sich gegen die Ausschaltung von Giftpflanzen aus.

Oberlehrer Kammler (Gablitz) fordert Berücksichtigung der Hauptculturen.

Lehrer Kofzucker (Bernsdorf) spricht für die Beibehaltung der Giftpflanzen.

Wagenhütter macht auf die Instruction aufmerksam, nach welcher der Schulgarten den Fortbildungsunterricht zu unterstützen habe.

Referent: Es mögen wohl gewerbliche Pflanzen, die in der Umgebung nicht gebaut werden, im Schulgarten Platz finden. Für landwirthschaftliche Versuchszwecke aber soll der Schulgarten nicht ausgenützt werden zum Schaden der Hauptculturen. Zweckdienlicher als der Bau der Giftpflanzen im Schulgarten ist deren Auffuchung auf ihrem Standorte. Fremde Giftpflanzen zu cultivieren ist bedeutungslos.

Die Thesen 1 und 4 werden unverändert, und die Sätze 2 und 3 mit der Modification angenommen, daß in Schulgärten wohl keine landwirthschaftlichen Versuchsfelder, jedoch Anlagen für landwirthschaftliche Versuchszwecke bestehen sollen und daß außer den Hauptculturen auch technologische und Giftpflanzen Platz finden mögen.

Der Vorsitzende spricht dem Referenten den Dank der Versammlung für das beifällig aufgenommene Referat aus.

#### Anträge.

Die gestellten Anträge (Wilzer: Gegen das Ausfenden von Baumwärttern als Demonstratoren für die Anlage und Beforgung von Schulgärten. Garnhaft: Daß die Bezirksstrafenausschüsse, resp. der n.-ö. Landesauschuß ihr nothwendiges Baumaterial aus inländischen Baumschulen beziehen mögen) werden nach der Debatte, an der sich die Herren Machatschek, Kurz (Troppau) Triletz, Jablanczy betheiligen und nach den aufklärenden Mittheilungen der letzteren, zurückgezogen.

Der Vorsitzende bringt nun nachstehendes Begrüßungstelegramm der deutschen Section des böhmischen Landesculturrathes unter allgemeinem Beifalle zur Verlesung:

„Die deutsche Section des Landesculturrathes in Böhmen begleitet Ihre Beratungen mit den besten Wünschen auf einen

vollen Erfolg Ihrer segensreichen, die zielbewußte Organisierung und Förderung des Schulgartenwesens bezweckenden Bemühungen. Sie ist gerne bereit, sich nach besten Kräften in den Dienst dieser guten Sache zu stellen.

Der Präsident Dr. Schreiner."

Der Vorsitzende dankt nun den Theilnehmern für ihre Aufmerksamkeit und Ausdauer, erhofft von den Berathungen praktische Erfolge, weist sodann auf den nahenden 70. Geburtstag unseres allgeliebten Monarchen hin, unter dessen glorreichen Regierung die Völker Oesterreichs so bedeutende Fortschritte auf geistigem und materiellem Gebiete gemacht haben und schließt die Versammlung mit einem dreimaligen „Hoch“ auf Se. Majestät den Kaiser, in das die Anwesenden begeistert einstimmten.

Oberlehrer Bilzer (Krummnußbaum) spricht dem Vorsitzenden den Dank der Versammlung für die objective Leitung der Verhandlungen aus.

---

Druck von Johann N. Verrey in Wien. — Verleger: Landes-Obstbauverein für Niederösterreich.





YE C9391





Stockton, Calif.

YE 09391





